

Der Oberbürgermeister

Geschäftsstelle des Regionalen Planungs-
verbandes Vorpommern
Am Gorzberg Haus 14
17489 Greifswald

Kontakt	Mario Hilbert
Durchwahl	03831 252 631
Telefax	03831 252 52 623
E-Mail	mhilbert@stralsund.de
Seite	1 von 4
Datum	

Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 4. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, der noch im Januar 2019 gefasst werden soll. Dieser wird Ihnen nach Wirksamkeit umgehend nachgereicht.

Die vorliegende Aktualisierung der Zweiten Änderung des RREP VP und des Umweltberichts wurde von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern am 25. September 2018 beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz M-V beschlossen, mit diesen Dokumenten das vierte Beteiligungsverfahren vom 20. November 2018 bis 23. Januar 2019 durchzuführen.

Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Flächenausweisungen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie. Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:

A.

Einfügen von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 *Energie* als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen:

- Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind
- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind oder werden

- Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen in den Eignungsgebieten gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern“

B.

Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahme).

Zu beachten ist, dass lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 alle im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als aufgehoben gelten. An ihre Stelle treten die im Entwurf 2018 enthaltenen Eignungsgebiete.

Grundsätzlich ist der neue Entwurf des RREP VP gegenüber dem Entwurf zur 3. Beteiligung nur geringfügig bei der Begründung ergänzt worden und es sind mehrere Standorte entfallen.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 den Oberbürgermeister beauftragt, in der Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zur 4. Beteiligung die planerische Öffnungsklausel, betreffend insbesondere das Altgebiet Altefähr, erneut mit Nachdruck abzulehnen.

Die Hansestadt Stralsund erneuert hiermit die bereits zum Entwurf des RREP VP 2017 gegebenen Anregungen.

Neuer Programmsatz

6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel

Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP VP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (Erste Änderung RREP VP für das Eignungsgebiet Altefähr). Die Altgebiete entsprechen nicht den neuen Kriterien und entfallen deshalb. Die planerische Öffnungsklausel soll auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen (Repowering). Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen diese Gebiete bauleitplanerisch sichern.

Eines dieser Altgebiete befindet sich in Altefähr. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert. Das Eignungsgebiet wurde mit der Ersten Änderung 2013 in das RREP VP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde das Ziel 6.5 (7) ergänzt um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m. Wie in den Planunterlagen erläutert, diene diese Höhenbegrenzung dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention.

Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur Ersten Änderung des RREP VP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden. Die im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierungen zu Anlagen mit 70 m, 100 m, 125 m und 175 m Höhe ließen nach Auffassung der Stadt deutlich erkennen, dass höhere Anlagen die geschützte Altstadtansicht beeinträchtigen würden.

Da die 70 m-Höhenbegrenzung gem. Ziel 6.5 (7) für die Anlagen in diesem Gebiet nicht mehr gilt, hatte die Hansestadt Stralsund mit ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 2017 zur 3. Beteiligung

zur Zweiten Änderung des RREP VP die planerische Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr bereits abgelehnt.

Für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger bestehen keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass hier künftig 150 m bis 200 m hohe und damit zwei- bis viermal so hohe Anlagen als bisher (46,5 m und 70,5 m) oder höhere Anlagen errichtet werden sollen. Der von der Investorenseite 2015 angestrebte, später jedoch beigelegte Rechtsstreit zum Eignungsgebiet Altefähr zeigte das massive wirtschaftliche Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering mit höheren Anlagen.

In der Abwägungsdokumentation zur 3. Stellungnahme irritiert zunächst die Abwägung in den lfd. Nrn. 4947 und 4948, die sich auf einen den Inhalt der 3. Beteiligung der Zweiten RREP-Änderung betreffende Textpassage bezieht, die keine Hinweise oder Anregungen gibt.

Die Abwägung der von der Hansestadt Stralsund in dieser Stellungnahme vom 14. Juli 2017 geäußerten Belange in den lfd. Nrn. 4951 und 4952 ist nicht zutreffend. Die Hansestadt Stralsund wendet sich zum Schutz der Welterbestätte Altstadt Stralsund gegen ein Repowering im Altgebiet der Gemeinde Altefähr, da nachweislich bei Anlagenhöhen über 70 m eine Beeinträchtigung der Stadtansicht zu erwarten wäre. Die Abwägung geht fehlerhaft davon aus, dass das Altgebiet Altefähr in die Planungshoheit der Hansestadt Stralsund fällt. Dies ist jedoch nicht der Fall, das Gebiet befindet sich in der Nachbargemeinde Altefähr.

Die fehlerhafte Abwägung ist demnach ein Abwägungsausfall. Deshalb werden die bisher vorgetragenen Anregungen weiterhin aufrechterhalten.

Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte *Historische Altstadt Stralsund* durch Windenergieanlagen in ihrer Umgebung mit mehr als 70 m Gesamthöhe ist zwingend auszuschließen. Deshalb lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr erneut ab. Dabei lässt sich die Stadt auch von erheblichen Zweifeln leiten, ob eine Steuerung auf der gemeindlichen Planungsebene, sofern diese überhaupt erfolgt, oder das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren höhere Windenergieanlagen tatsächlich verhindern können.

Aus diesem Grund sieht die Stadt in einem Repowering des Altgebietes Altefähr zunächst grundsätzlich eine potenzielle Beeinträchtigung der Altstadtsilhouette, die eine potenzielle Gefährdung des Status der Historischen Altstadt Stralsund als UNESCO-Welterbestätte nach sich ziehen würde. Diese kann nicht zugelassen werden.

Wie beim Welterbe-Monitoring am 8. Juni 2017 in Stralsund erörtert, unterstützen auch die für die Welterbestätte *Historische Altstädte Stralsund und Wismar* zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS die konsequente Haltung der Hansestadt Stralsund in dieser Angelegenheit ausdrücklich.

Sollte eine differenzierende Behandlung der Altgebiete mit Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht kommen, muss die Hansestadt Stralsund die planerische Öffnungsklausel in ihrer Gesamtheit ablehnen. Dieses rechtfertigt sich außerdem mit einer der Klausel innewohnenden „Ungleichbehandlung“ der Altgebiete gegenüber den neuen Eignungsgebieten, da die Altgebiete dem neuen Kriterienkatalog der Gebietsausweisung (Tabuzonen) nicht zwingend entsprechen müssen. Angesichts der neuen Generation von Windenergieanlagen, die mit 150 m bis 200 m (Tendenz steigend) jetzt die zwei- bis vierfache Höhe bisheriger Anlagentypen in den Altgebieten erreichen, erscheint es problematisch, eine *Vorprägung durch die Altgebiete mit bestehenden Windenergieanlagen* als

eine Begründung für das Repowering mit erheblich höheren Anlagen und weiterreichenden Auswirkungen (insb. visuelle) heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.- Ing. Alexander Badrow